

**SATZUNGEN
DER FREIBURGER TAXI-VEREINIGUNG E.V.
FREIBURG IM BREISGAU**

Artikel 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: Freiburger Taxi-Vereinigung e.V.
Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Artikel 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der allgemeinen Berufsinteressen seiner Mitglieder, soweit dies nicht Aufgabe der zuständigen gewerblichen, als offizielle Landesvertretung anerkannten Landesorganisation gemäß deren Satzung und eingeführtem Brauch ist.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verein alle zur Hebung des örtlichen Berufsstandes geeigneten Schritte nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesverband unternehmen und die betriebswirtschaftliche und technische Verbesserung der Methoden des örtlichen Droschkengewerbes fördern.
3. Der Verein verfolgt keine politischen und religiösen Ziele.

Artikel 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder ehrbare, ordentliche und selbständige Unternehmer werden, sofern er im Besitze einer von der zuständigen Behörde erteilten, gültigen Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Taxi-Unternehmens in Freiburg im Breisgau ist.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.
4. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.
5. Mitgliedern der Freiburger Taxi-Vereinigung e.V. wird die Mitgliedschaft zum fachlich zuständigen, anerkannten Landesverband empfohlen.

Artikel 4 - Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Nach Zuerkennung der Mitgliedschaft ist das Mitglied auch berechtigt, die Fernsprecheinrichtungen des Vereins auf den behördlich bestimmten Droschkenhalteplätzen in Freiburg im Breisgau, soweit dies zu betrieblichen Zwecken erforderlich ist, zu benutzen (Taxi-Ruf). Missbrauch der

Fernsprecheinrichtungen wird mit zeitlich oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Anlagen geahndet.

2. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge bei der Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden, sofern er das 25. Lebensjahr vollendet und sich im Droschkengewerbe wenigstens 5 Jahre betätigt hat. Ausnahmen sind zulässig.
4. Die Inanspruchnahme der aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.

Artikel 5 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Vereinssatzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen durchzuführen.
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.

Artikel 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Schlusse des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist schriftlich dem Vorstand gegenüber kündigen.
2. Wenn nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. In diesem Falle wird die Kündigung mit dem Tage wirksam, an dem dem Verein der Nachweis erbracht ist, dass die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfallen sind.
3. Die Mitglieder können aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes wegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn
 - a) ein Mitglied länger als ein Vierteljahr mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt;
 - b) ein Mitglied gegen die Satzung oder auf Grund der Satzung gefasste Beschlüsse oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Freiburger Droschkengewerbes oder des Vereins verstößt;
 - c) das Konkursverfahren über den Betrieb eines Mitgliedes eröffnet worden ist.
4. Gegen den Beschluss, durch den Ausschluss eines Mitgliedes angeordnet wird, kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet, Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

Artikel 7 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und zwei Beisitzern.
3. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitglieder auszuführen und diesen alle zur Erreichung des Zweckes des Vereins angemessene Vorschläge vorzulegen. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
4. Der erste Vorsitzende des Vorstandes hat die laufenden Vereinsgeschäfte zu führen und ist Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er beruft alle Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Mitgliederversammlungen; er hat die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.
5. Zur Unterstützung des Vorsitzenden sind der Kassierer und der Schriftführer tätig. Insbesondere besorgt Ersterer die rechnerischen und Letzterer die vorkommenden schriftlichen Arbeiten des Vereins.
6. Zu allen Verträgen, rechtsverbindlichen Erklärungen usw., durch die der Verein vermögensrechtlich verpflichtet wird, bedarf der Vorsitzende der Gegenzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied.

Artikel 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres an einem vom Vorsitzenden des Vorstandes zu bestimmenden Ort abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt wird.
3. Sämtliche Mitglieder sind mindestens eine Woche vorher von der Abhaltung jeder Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins auf Grund der Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Entscheidungen erfolgen durch die Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der vertretenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung als solche bezeichnet sein .
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende Gegenstände zu beschließen:

- a) Geschäfts-und Kassenbericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr;
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das kommende Geschäftsjahr;
- c) Wahl des Vorstandes für eine zweijährige Amtsdauer.

7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Bei allen sonstigen Anträgen bestimmt der Vorsitzende die Art der Abstimmung, wenn nicht von den anwesenden Mitgliedern ausdrücklich eine besondere Art der Abstimmung beschlossen wird. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

8. Die Anmeldung des Vereins beim Vereinsregister-Gericht kann durch den 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins vorgenommen werden.

Artikel 9 - Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Die die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung trifft auch Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens unter Bestellung eines Liquidators.

Freiburg im Breisgau, den 22. August 1955

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister Band XI Nr. 39 eingetragen.

Freiburg im Breisgau, den 8. November 1955

Amtsgericht -Registergericht-

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
(gez.) Koch

Die in der Mitgliederversammlung vom 16.12.1987 beschlossenen Satzungsänderungen wurden am 22.2.1988 in das Vereinsregister unter der Nr. 329 eingetragen.
